

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung
(saP)
Bendeleben**

Vorhaben: Agri-PV Bendeleben

Standort: Bendeleben - Kyffhäuserland

**Auftraggeber: Solarpark Kyffhäuser GmbH & Co.KG
Schloßstraße 8
99707 Kyffhäuserland**

**Fachgutachter: GLU GmbH Jena (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts-
und Umweltplanung)
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena**

Datum: 27.03.2025

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Prüfungsrelevante Arten	1
2.1.	Europäische Vogelarten	1
2.2.	FFH-Anhang-IV-Arten	2
2.2.1.	Säugetiere	2
2.2.2.	Reptilien	3
2.2.3.	Amphibien	4
2.2.4.	Weichtiere	4
2.2.5.	Libellen	5
2.2.6.	Schmetterlinge	5
2.2.7.	Käfer	5
2.2.8.	Farn- und Blütenpflanzen	5
3.	Betroffenheit von Arten	6
3.1.	Europäische Vogelarten	6
3.2.	Reptilien	6
3.3.	Amphibien	6
4.	Maßnahmenliste	7
4.1.	Europäische Vogelarten	7
4.2.	Reptilien	11
4.3.	Amphibien	11
5.	Fazit	12
	Literaturverzeichnis	13
	Anhang 1: Abschichtungstabelle der Anhang IV Arten	14
	Anhang 2: Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der Europäischen Vogelarten	19
	Anhang 3 Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der nach FFH-Anhang IV geschützten Arten	27
	Reptilien	27
	Amphibien	32

1. Einleitung

Die Solarpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG plant, die Agri-PV Anlage "Agri-PV Solarpark Bendeleben" zu erbauen. Agri-PV ermöglicht die Doppelnutzung einer Fläche zur gleichzeitigen Nahrungsmittel- und Stromproduktion. Dabei werden PV-Modulen in weiten Abständen zueinander aufgeständert, sodass in den Zwischenreihen Ackerbau stattfinden kann. Es ist geplant nach Möglichkeit, die beiden Flächen teilweise zeitgleich bzw. unmittelbar nacheinander zu bebauen.

Wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten mit Einstufung im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In der saP werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG:

1. das prüfungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt
2. unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
3. bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten, die keinen europäischen Schutzstatus genießen, ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens liegen nach aktueller Rechtslage (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) bei besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) Zugriffsverbote nicht vor.

2. Prüfungsrelevante Arten

Das Prüfspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten, Roten Listen sowie der bekannten Lebensraumansprüche werden im Wege der Abschichtung Arten ausgeschlossen, die in Thüringen ausgestorben sind, deren Verbreitung nicht das Planungsgebiet berühren, oder die einen Lebensraum benötigen, der im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die planungsrelevanten Arten sind auf der Seite des TLUBN aufgeführt (2022). Die Abschichtung erfolgt anhand der Tabelle 1 im Anhang 1. Für Vögel und Fledermäuse wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen (GLU GmbH Jena, 2024a; GLU GmbH Jena, 2024b). Hier erfolgt keine Abschichtung im Rahmen dieser saP, sondern die zu prüfenden Arten ergeben sich direkt aus den Ergebnissen der Kartierungen.

2.1. Europäische Vogelarten

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 32 Vogelarten mit Reviernachweis erfasst, davon wurde bei

der Feldleche als einzige Art ein Reviernachweis in der Vorhabensfläche selbst vorgefunden. Durch die geplante Erschließung/Bebauung im Vorhabengebiet kann für diese Vogelart eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 2). Weiterhin können bei einem Gehölzrückschnitt gebüschbrütende Vogelarten gestört und (im Falle von Jungvögeln) getötet werden. Auch diese Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten wird einer vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang 2).

Aus den sehr detaillierten, zur Verfügung gestellten Altdaten des Landratsamts Kyffhäuserkreis lassen sich Arten ableiten, die auf Grund der Nähe eines Brutplatzes zum Vorhaben einer potentiellen Gefährdung unterliegen. Dabei handelt es sich um den Rotmilan und die Rohrweihe. Sie werden deshalb ebenfalls einer vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang 2).

Weiterhin wurden 18 Arten bei den Zug- und Rastvogelkartierungen nachgewiesen (GLU GmbH Jena, 2024b). Für überfliegende Arten ist das Vorhaben irrelevant. Nach Ausschluss so genannter „Allerweltsarten“ wie der Ringeltaube, verbleiben die Arten Turmfalke, Wiesenweihe, Feldgänse, Neuntöter und Kiebitz, die im Gebiet rasteten. Letztere wurden zwar ebenfalls nur überfliegen beobachtet, dabei jedoch so niedrig, dass ein Rasten auf den umliegenden Flächen, und damit potentiell auch auf der Vorhabensfläche, als wahrscheinlich angesehen wird. Diese Arten werden daher ebenfalls einer vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang 2). Für reine Nahrungsgäste ist nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen.

2.2. FFH-Anhang-IV-Arten

Nachfolgend werden planungsrelevante Arten des FFH-Anhangs IV nach Artengruppen aufgeteilt aufgezählt und kurz beschrieben.

2.2.1. Säugetiere

Unter den 27 Säugetieren, die als planungsrelevante Arten im Anhang IV der FFH- Richtlinie gelistet sind, stehen 20 Fledermausarten. Bei den Fledermauskartierungen im UG (GLU GmbH Jena, 2024a) wurden bis auf die Nordfledermaus (kein Nachweis) und die Teichfledermaus (Vorkommen unwahrscheinlich) alle Fledermausarten als mindestens wahrscheinlich vorkommend eingestuft bzw. nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, den Großen Abendsegler, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Kleine Hufeisennase, den Kleinen Abendsegler, die Mopsfledermaus, die Mückenfledermaus, die Nymphenfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Wasserfledermaus, die Zweifarbflügelmaus und die Zwergfledermaus als sicher nachgewiesene Arten und das Graue Langohr als wahrscheinlich vorkommende Art. Da im Zuge des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden, ist von keinem Verlust von potentiellen Quartieren auszugehen. Gleichzeitig werden keine Leitstrukturen vernichtet, welche sie zwischen potentiellen Quartieren und Nahrungshabitaten zur Orientierung nutzen. Im Gegenteil stellen die in weiten Reihen stehenden PV selbst potentielle Leitstrukturen dar, die, anders als bei FF-PV, auch ein problemloses Einfliegen der Tiere in den unteren Bereich der PV völlig problemlos ermöglichen. Als Jagdhabitat geht die Fläche

ebenfalls nicht verloren, da die Fläche nur an den Stellen der Ständer versiegelt wird und, wie schon beschrieben, durch die weite Reihengestaltung der PV von Fledermäusen problemlos durchfliegen werden kann. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass Beikrautwuchs an den Stützen der PV eine höhere Insektdichte der Fläche zulassen, als die reine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Vorfeld, wodurch sich das Nahrungsangebot der Tiere durch das Vorhaben sogar erhöht. Ebenfalls konfliktfrei zu bewerten ist das Zugverhalten der Tiere. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben das Zugverhalten der Tiere in irgendeiner Form stört. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der Fledermäuse durch das Vorhaben auszugehen. Die Arten werden daher abgeschichtet.

Es verbleiben sieben weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Diese sind der Wolf, der Biber, der Feldhamster, der Fischotter, die Haselmaus, der Luchs und die Wildkatze.

Der Biber kommt in Thüringen wieder an vielen Gewässern vor und breitet sich zurzeit weiter an solchen aus. Entsprechende Gewässer gibt es jedoch nicht im oder um das Vorhabensgebiet, so dass eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden kann und sie abgeschichtet wird.

Der Feldhamster verzeichnet auch in Thüringen einen starken Bestandsrückgang. Im Kyffhäuserkreis gibt es drei Schwerpunktgebiete des Feldhamsters, in welchen z. T. auch die schwarze Form des Feldhamsters vorkommt. Diese sind bei Artern, Gangloffsömmern und Greußen. Diese Gebiete sind jedoch dennoch weit von der Vorhabensfläche entfernt und aktuelle Nachweise aus dem näheren Umfeld konnten nicht gefunden werden. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben werden demnach ausgeschlossen und die Art abgeschichtet.

Der Fischotter folgt dem Biber in seinen Ausbreitungstendenzen, ist jedoch an nahrungsreiche Gewässer gebunden, die es um UG nicht gibt. Daher ist eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen und die Art wird abgeschichtet.

Die Haselmaus zeigt im Norden Thüringens eher eine lückige Verbreitung. Ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet zwar nicht, da es jedoch zu keiner Gehölzrodung und nur zu minimalem Gehölzbeschnitt kommt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben zu rechnen. Die Art wird daher abgeschichtet.

Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Wölfe, Luchse und Wildkatzen können im Vorhinein ausgeschlossen werden, da sich der Eingriff auf offene Ackerlandflächen beschränkt, die für diese karnivore Arten keine weitere Bedeutung haben. Weiterhin sind keine Nachweise des Luchses aus dem Gebiet bekannt. Territorien des Wolfes gibt es ebenfalls nicht im Gebiet. Die Arten werden daher abgeschichtet.

2.2.2. Reptilien

In Thüringen kommen zwei nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten vor. Dabei handelt es sich um die Schlingnatter und die Zauneidechse. Beide Arten werden im Folgenden kurz betrachtet.

Die Schlingnatter auch Glattnatter genannt, ist auf Grund ihrer versteckten und meist heimlichen Lebensweise schwer nachzuweisen. Dennoch sind Nachweise der Schlingnatter im Umfeld des UG vorhanden (DGHT e.V., 2018), so dass die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen wird (Anhang 3).

Die Zauneidechse kommt im südlichen und östlichen Teil Deutschlands beinahe flächendeckend vor. Nachweise der Zauneidechse aus dem Umfeld des UG liegen ebenfalls vor, so dass die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen wird (Anhang 3).

2.2.3. Amphibien

In Thüringen kommen elf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten vor. Diese werden in Folgenden kurz behandelt.

Die Geburtshelferkröte kommt im westlichen Teil Thüringens vereinzelt vor. Vorrangig ist sie in West- und Südwesteuropa verbreitet. Meldungen aus dem Umfeld des Vorhabens konnten nicht gefunden werden, weshalb die Art abgeschichtet wird.

Die Rotbauchunke galt lange Zeit als in Thüringen ausgestorben. Einzelne, auf Einschleppung zurückzuführende Vorkommen in Mittel- und Südthüringen sind Inselvorkommen (ART e.V., 2024). Die Art wird daher abgeschichtet.

Die Gelbbauchunke verzeichnet einen starken Bestandsrückgang auf Bundes- wie auf Landesebene. In Thüringen gibt es vor allem im Westteil zusammenhängende Gebiete mit regelmäßigen Nachweisen, in der Nähe des Vorhabens gibt es jedoch keine Nachweise. Daher wird die Art abgeschichtet.

Die Verbreitung der Kreuzkröte in Thüringen verinselt sich auf Grund der Bestandsrückgänge zunehmend. Nachweise aus dem Vorhabensgebiet liegen keine vor, so dass die Art abgeschichtet wird.

Der Europäische Laubfrosch ist in Thüringen vor allem im Süden und Osten anzutreffen. Nachweise aus dem Vorhabensgebiet gibt es aus den letzten 20 Jahren nicht, so dass die Art abgeschichtet wird.

Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. Auch in Thüringen ist sie vor allem in den östlichen Teilen zu finden. Nachweise aus dem Vorhabensgebiet gibt es aus den letzten 20 Jahren nicht, so dass die Art abgeschichtet wird.

Der Kleine Wasserfrosch, besitzt einige gesicherte Vorkommen in Thüringen. Dazu zählen solche im Gebiet der Plothener Teiche, dem NSG „Weißacker“, Teichketten bei Pößneck und dem Standortübungsplatz Egstedt. Nachweise südlich der Talsperre Kelbra lassen ein Vorkommen der Art Nahe des Vorhabens nicht ausschließen, weshalb die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen wird (Anhang 3).

Die Wechselkröte ist in Thüringen hauptsächlich im Thüringer Becken zu finden. Es existieren keine aktuelleren Meldungen der Art aus dem Bereich der Untersuchungen. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Moorfrosch, Amphib des Jahres 2025, ist in Deutschland vorwiegend im Nordosten verbreitet. In der Nähe des Vorhabensgebiets sind keine Nachweise bekannt, weshalb die Art abgeschichtet wird.

Der Springfrosch, der teils nur schwer von den anderen Arten des Braunfroschkomplexes zu unterscheiden ist, besitzt in Thüringen nur sehr vereinzelte Vorkommen. Diese befinden sich ganz im Osten des Landes. Daher wird die Art abgeschichtet.

Der Kammolch, die größte einheimische Molchart, kommt in vielen Teilen Thüringens vor. Auch in der Nähe des Vorhabens sind Fundpunkte bekannt. Daher wird die Art einer tieferen Betrachtung unterzogen (Anhang 3).

2.2.4. Weichtiere

In Thüringen kommt die Bachmuschel als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art vor, welche

nur noch in einigen wenigen Flüssen sich sicher reproduzierende Bestände aufweist. So zum Beispiel in der Helme. Im Vorhabensgebiet ist kein Gewässer vorhanden, so dass die Art abgeschichtet wird.

2.2.5. Libellen

In Thüringen kommt die Asiatische Keiljungfer, die östliche Moosjungfer, die Große Moosjungfer und die Grüne Keiljungfer als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Keine der Arten hat ihr Verbreitungsgebiet in der Nähe des Vorhabens, sodass die Arten abgeschichtet werden.

2.2.6. Schmetterlinge

Der Hecken-Wollafer, der Quendel-Ameisenbläuling, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Haarstrangwurzeleule, der Schwarze Apollofalter und der Nachtkerzenschwärmer sind Thüringer Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Der Quendel-Ameisenbläuling ist die einzige der genannten Schmetterlingsarten, deren Verbreitungsgebiet in der Nähe des Vorhabens liegt. Daher, und da das Vorhaben auf intensiv bewirtschafteter Ackerfläche geplant ist, ist eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben im Vorhinein ausgeschlossen, so dass die Arten abgeschichtet werden.

2.2.7. Käfer

Der Eremit ist die einzige in Thüringen heimische Käferart, die nach der Anhang IV FFH-Richtlinie geschützt ist. Die Käferart ist auf Mulmsubstrat abgestorbener Bäume angewiesen, in dem sie ihr mehrjähriges Larvalstadium verbringen. Zwar liegt das Verbreitungsgebiet der Art prinzipiell in der Nähe des Vorhabens, da jedoch nicht in potentielle Fortpflanzungsstätten der Art eingegriffen wird, ist mit keiner Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben zu rechnen. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.8. Farn- und Blütenpflanzen

Die Sumpf-Engelwurz und der Frauenschuh sind die in Thüringen vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Blütenpflanzenarten. Beide Arten haben ihr Verbreitungsgebiet außerhalb der Vorhabensfläche, weshalb diese Arten abgeschichtet werden.

Der Prächtige Dünnfarn ist eine entsprechend geschützte Farnart. Ihr Thüringer Verbreitungsgebiet liegt im Nordwesten Thüringens. Daher ist auch für diese Art eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, was zu einer Abschichtung der Art führt.

3. Betroffenheit von Arten

Die durchgeführten Kartierungen (GLU GmbH Jena, 2024a; GLU GmbH Jena, 2024b) und weitergehende Recherchen haben ergeben, dass für acht europäische Brutvogelarten und für zwei Reptilien- und Amphibienarten eine Betroffenheit vorliegen kann.

3.1. Europäische Vogelarten

Es

Im Fall der Feldlerche kann es durch die Baumaßnahmen des Vorhabens zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten kommen. Im Fall der Rohrweihe und des Rotmilans, welche knapp östlich bzw. westlich des Vorhabengebiets Brutplätze aufweisen, ist vor allem der Verbotstatbestand der Störung zu prüfen. Bei den Rastvögeln und Nahrungsgästen (Turmfalke, Wiesenweihe, nordische Gänse, Kiebitz, Neuntöter) ist eine Störung, sowie der Verlust an Nahrungs- und Rastflächen zu prüfen.

3.2. Reptilien

Für die Arten Schlingnatter und Zauneidechse können Betroffenheiten vorliegen. Die besonders in den Randbereichen von Offenland und Wald aktiven Tierarten können baubedingt verletzt oder getötet werden. Da sich das Bauvorhaben auf einem bewirtschafteten Acker befindet und nicht in relevante Strukturen eingegriffen wird, ist nicht davon auszugehen, dass Tiere im Winterquartier getötet werden. Insofern gilt die Betroffenheit für die sommerliche Aktivitätszeit der Tiere.

3.3. Amphibien

Für die potentiell vorkommenden Arten Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte und Kammmolch können Betroffenheiten vorliegen. Zwar liegen keine Fortpflanzungsgewässer im Vorhabensgebiet, dennoch können Tiere, die sich auf der Wanderung zwischen Winter- und Sommerhabitat befinden, baubedingtermaßen verletzt oder getötet werden. Als potentielles Fortpflanzungsgewässer kommen die Gewässer der Alten Kiesgrube Steinhaleben östlich des Vorhabens in Betracht, während der Wald und ggf. die umliegenden Heckenreihen potentielle Überwinterungshabitate darstellen.

4. Maßnahmenliste

4.1. Europäische Vogelarten

Zum Schutz von buschbrütenden Vogelarten gilt, dass Beschnittmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen sind, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze/ Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG).

Zeitliche Baubeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter, in diesem Fall der Feldlerche. Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.08.) durchzuführen. Ein Hineinarbeiten in die Brutzeit ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen
- Um nach einem Baubeginn vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 31.08. eines Jahres) ein Hineinbauen in die Brutzeit auch mit einer Bauunterbrechung von mehr als einer Woche zu ermöglichen, wird als Maßnahme eine Flatterbandregelung empfohlen. Diese sieht im Konkreten vor, dass Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Zuwegungen, in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden können, wenn auf den Bauflächen, zuzüglich eines Puffers von 10 m, eine Vergrämung mit Flatterbändern unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Fortsetzen des Baues funktionsfähig erhalten bleiben
 - Das Flatterband ist in einer Höhe von mind. 50 cm über den Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann. Ggf. ist die Höhe an die Vegetation anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbändern darf maximal 5 m betragen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen
 - Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z.B. Schäden dokumentiert werden.
- Als weitere Vergrämuungsmaßnahme kann die Schaffung und die Erhaltung einer Schwarzbrache angesehen werden. Baumaßnahmen auf Schwarzbrache können auch innerhalb der Brutzeit zulässig sein, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, also ab dem 01.03. eines Jahres mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird
- Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren (durch eine kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen und Fotos)

Für den Rotmilan und die Rohrweihe die in unmittelbarem Umfeld zu dem Vorhaben bekannte Brutstätten haben, sind Bauzeitbeschränkungen im störungsempfindlichen Radius von 300 m zu den bekannten Niststätten einzuhalten (Flade, 1994; Garniel, 2010). Die Bauzeitbeschränkung für den **Rotmilan** gilt in diesem Radius über die Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli (Südbeck, et al., 2005) (Abbildung 1). Für die **Rohrweihe** gilt die Bauzeitbeschränkung im 300 m Radius vom 20. März bis zum

31. Juli (Südbeck, et al., 2005) (Abbildung 2). Gassner et al. (2010) gibt für die Rohrweihe im Gegensatz zu den oben genannten Autoren nur eine Fluchtdistanz von 200 m an. Da Rohrweihen ihr Nest jedoch jedes Jahr neu und nicht an der Stelle des Vorjahres bauen, ist ein Abstand von 300 m Radius zum letzten bekannten Neststandort angebracht.



Abbildung 1: Baubegrenzung innerhalb der Brutzeit für den Rotmilan.



Abbildung 2: Baubegrenzung innerhalb der Brutzeit für die Rohrweihe.

4.2. Reptilien

Zeitliche Baubeschränkungen zum Schutz der Reptilienfauna. Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (01.03.-15.10. (BFN)) durchzuführen. Sollte doch innerhalb der Zeit gebaut werden, ist das Baufeld unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine herpetologische Baubegleitung auf Besatz zu kontrollieren. Sollte ein Besatz festgestellt werden, müssen die Tiere schonend und fachmännisch abgesammelt und in ein nahegelegenes, geeignetes Habitat überführt werden. Um ein Wiedereinwandern der Tiere zu vermeiden, ist dann das Ausbringen eines Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaunes notwendig.

4.3. Amphibien

Zeitliche Baubeschränkung zum Schutz der Amphibienfauna. Baumaßnahmen, Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Wanderungszeit der Amphibien (15.02.-15.11.) durchzuführen. Sollte doch innerhalb dieser Zeit gebaut werden, ist vor dem Abwandern der Tiere in ihre Winterquartiere, also spätestens bis Mitte August, ein Amphibienschutzzaun um den westlichen Teil der Alten Kiesgrube Steinhaleben zu legen, um ein Abwandern der Tiere durch das Vorhabensgebiet zu vermeiden. Dieser Zaun hätte eine Länge von rund 400 m (Abbildung 3). Der Zaun ist bis Anfang Februar wieder abzubauen, um potentiellen, wieder in der Laichgewässer einwandernden Tieren nicht den Weg zu versperren.

Alternativ kann ein Amphibienschutzzaun um die gesamte Baufläche gelegt werden. Dabei können die Teilflächen (Ost, West) einzeln betrachtet werden, so dass nur die Fläche eingezäunt wird, auf welcher gearbeitet wird.



Abbildung 3: Amphibienschutzzaun, der bei einer Bauzeit innerhalb der Wanderungszeit von Amphibien vorgeschlagen wird.

5. Fazit

Im vorliegenden Dokument wurden im UG des Bauvorhabens für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG geprüft.

Für keine der untersuchten Arten ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Literaturverzeichnis

- ART e.V. (2024). *Amphibien und Reptilienschutz Thüringen*. Abgerufen am 13. 12 2024 von <http://www.amphibienschutz-thueringen.de/seite/475944/rotbauchunke.html>
- Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., . . . Haaren, C. (2020). Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft. *INSIDE*.
- BFN. (2020). *Bundesamt für Naturschutz*. Abgerufen am 13. 12 2024 von BFN: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- DGHT e.V. (2018). *Feldherpetologie*. Von Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: [http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Schlingnatter%20\(Coronella%20austriaca\)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq](http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Schlingnatter%20(Coronella%20austriaca)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq) abgerufen
- Flade, M. (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*.
- Garniel, A. M. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung*. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- GLU GmbH Jena. (2024a). *Untersuchung der Fledermausfauna für das geplante Agri-PV Bendeleben*. Jena.
- GLU GmbH Jena. (2024b). *Untersuchung der Avifauna für das geplante Agri-PV Bendeleben*. Jena.
- Glutz von Blotzheim, U. N., & Bauer, K. M. (1985). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Aula Verlag GmbH.
- Gruschwitz, M. (2004). *Coronella austriaca. Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 2*, S. 12-21.
- Schlüpmann, M. (2005). Kartierungsanleitung - Anleitung zur Erfassung der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen. *Rundbrief zur Herpetofauna von NRW*, S. 1-30.
- Schlüpmann, M., Mutz, T., Kronshage, A., Geiger, A., & Hachtel, M. (2011). Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht.
- Steinicke, H., Henle, K., & Gruttke, H. (2002). inschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. *Natur und Landschaft* 77, S. 72-80.
- Südbeck, P., Andretzke, S., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.
- TLUBN. (2022). *Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz*. Abgerufen am 10. 12 2024 von [tlubn.Thüringen: https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete](https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete)

Anhang 1: Abschichtungstabelle der Anhang IV Arten

Tabelle 1: Abschichtungstabelle der FFH-IV Arten

lfd. Nr.	Artnamen		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
							EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH 2021	D 2011- 2021		
	wissenschaftlich	deutsch	N	V	L	E						
Säugetiere excl. Fledermäuse (7)												
1	<i>Canis lupus</i>	Wolf				x	II, IV	§§	2	3	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
2	<i>Castor fiber</i>	Biber			x		II, IV	§§	3	V	FV	Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
3	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		x			IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
4	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze				x	IV	§§	3	3	FV	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
5	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter			x		II, IV	§§	3	3	FV	Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
6	<i>Lynx lynx</i>	Luchs		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
7	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				x	IV	§§	3	V	FV	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
Fledermäuse (20)												
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus				x	II, IV	§§	2	2	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		x			IV	§§	2	3	U1	Art nicht bei Kartierungen erfasst, Vorkommen mind. unwahrscheinlich
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				x	IV	§§	2	3	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
4	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus				x	IV	§§	1	1	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
5	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus				x	II, IV	§§	2	2	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
6	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				x	IV	§§	2	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		x		II, IV	§§	R	G	XX	Art nicht bei Kartierungen erfasst, Vorkommen mind. unwahrscheinlich
8	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			x	IV	§§	*	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			x	II, IV	§§	3	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			x	IV	§§	2	*	U2	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			x	IV	§§	2	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			x	IV	§§	2	D	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler			x	IV	§§	1	V	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			x	IV	§§	2	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			x	IV	§§	3	*	FV	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus			x	IV	§§	D	*	XX	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr			x	IV	§§	3	3	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			x	IV	§§	1	1	U2	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase			x	II, IV	§§	3	2	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus			x	IV	§§	G	D	FV	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
Reptilien (2)											
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				IV	§§	2	2	U1	Beeinträchtigung kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				IV	§§	3	V	FV	Beeinträchtigung kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden
Amphibien (11)											
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x		IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)

2	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		x			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
3	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
4	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
5	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
6	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch		x			IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
7	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		x			IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
8	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch					IV	§§	D	G	FV	Betroffenheit kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden
9	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		x			IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
10	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		x			IV	§§	*	V	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
11	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch					II, IV	§§	3	3	U1	Betroffenheit kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden
Weichtiere (1)												
1	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
Libellen (4)												
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		x			IV	§§	R	*	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x			IV	§§	R	2	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach LUBW (2024)
3	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		x			II, IV	§§	V	3	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach LUBW (2024)
4	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer		x			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach LUBW (2024)
Schmetterlinge (7)												
1	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollflafer		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
2	<i>Phengaris arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		x			IV	§§	3	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)

3	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling		x			II, IV	§§	*	V	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
4	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling		x			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
5	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeule		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
6	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
7	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x			IV	§§	3	*	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
Käfer (1)												
1	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		x			II*, IV	§§	3	2	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
Pflanzen (3)												
1	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		x			II, IV	§§	2	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
2	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x			II, IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)
3	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnpfarn		x			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2024)

Abschichtungskriterium

- N** Art im **Bundesland** entsprechend den Angaben der Roten Listen ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
V Wirkraum liegt außerhalb des **V**erbreitungsgebietes der Art
L Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
E Wirkungse**mp**findlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch gering

Schutzstatus

- II** Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
§§ entsprechend BNatSchG (2002) § 10 Abs. 1 Nr. 11 streng geschützt

Rote Liste:

- 0** ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
***** ungefährdet
k.E. keine Einstufung
k.RL. Keine aktuelle Rote Liste für die Artengruppe existent

Erhaltungszustand Bundesland 2018 (TLUBN 2022)

- FV** favorable - günstig
U1 unzureichend
U2 schlecht
XX nicht bekannt

Anhang 2: Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Tabelle 2: Artbogen Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
1 Grundinformationen	<p>Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus zwei Haupttypen: Wald als Brut- und Ruhehabitat und waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt erfüllt eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) die Ansprüche des Rotmilans am besten. Die intraspezifische Territorialität führt im Allgemeinen zu einer gleichmäßigen Verteilung der Reviere im Raum. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Als bevorzugtes Jagdgebiet des Rotmilans dienen Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedlichem Nutzung(schnitt)muster. In der Reproduktionszeit liegen die Jagdanteile auf Grünland bei >80%. Auch Mülldeponien können lokalen Rotmilanvorkommen als wichtiges Nahrungshabitat dienen.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: * (ungefährdet) Th: 3</p> <p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig schlecht</p> <p>Lokale Population:</p> <p>In Thüringen ist der Rotmilan weit verbreitet, und ist auch im Erhaltungszustand als „gut“ eingestuft. Auch im Kyffhäuserkreis findet er gute Reproduktions- und Nahrungsbedingungen.</p>
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	<p>Bekannte Horste sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	<p>Es geht keine Tötungsgefahr von Individuen von dem Vorhaben aus.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>▪ Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	<p>Es gibt einen bekannten Horststandort des Rotmilans am Waldrand (Nachweis: 2023), in einer minimalen Entfernung von knapp 130 m zu den nächstgelegenen der geplanten Module. Nach Gassner, Winkelbrandt & Bernotat (2010), sowie Garniel et al. (2010) wird die Fluchtdistanz der Art mit 300 m angegeben, so dass bei Bauarbeiten zur Brutzeit im schlimmsten Fall der Standort aufgegeben werden kann. Bei einem Brutplatzverlust und</p>

Rotmilan (*Milvus milvus*)

einem dadurch möglicherweise eintretenden Brutausfall kann von einem negativen Einfluss auf die lokale Population ausgegangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15.03.-15.07.) im Umkreis von 300 m zu dem bekannten Nistplatz (Abbildung 1)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

1 Grundinformationen

Fortpflanzungsstätte: Die Rohrweihe baut ihre Nester jedes Jahr neu, nutzt die Brutplätze jedoch in der Regel über längere Zeiträume (Ortstreue). Die Nester werden bevorzugt in Röhricht angelegt, in großflächig von Acker geprägten Gebieten ohne entsprechende Röhrichte sind Ackerbruten die Regel. Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Nestes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Schilfbestände, Abbaugrube) im Umkreis bis zu 300 m um den Neststandort abgegrenzt; hilfsweise (v. a. bei Ackerbruten) kann auch die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 2 ha abgegrenzt werden. Eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Rohrweihe aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Die maximale Fluchtdistanz gegenüber Menschen wird nach Flade (1994) mit 300 m angegeben.

Rote Liste-Status

Deutschland: * (ungefährdet)

Th: *

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig
schlecht

Lokale Population:

In Thüringen ist die Rohrweihe regelmäßig anzutreffen, und ist auch im Erhaltungszustand als „gut“ eingestuft. Auch im Kyffhäuserkreis findet sie gute Reproduktions- und Nahrungsbedingungen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bekannte Horste sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es geht keine Tötungsgefahr von Individuen von dem Vorhaben aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Altdaten zeigten eine Nutzung der östlich gelegenen, alten, nicht mehr genutzten Kiesgrube Steinthalen als Bruthabitat der Art. Die Entfernung des Brutplatzes zu den nächstgelegenen Solarpanels liegt bei knapp 150 m (genaue Angabe nicht möglich, da die Vögel das Nest jedes Jahr neu errichten). Nach Flade (1994) und Garniel (2010) wird die Fluchtdistanz der Art mit 300 m angegeben. Nach (Gassner, Winkelbrandt, & Bernotat, 2010) wird sie mit 200 m angegeben. Bei Bauarbeiten zur Brutzeit in diesem Radius kann also im schlimmsten Fall der Brutplatz aufgegeben werden. Bei einem Brutplatzverlust und einem dadurch möglicherweise eintretenden Brutausfall kann von einem negativen Einfluss auf die lokale Population ausgegangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (20.03.-31.07.) im Umkreis von 300 m zum bekannten Brutplatz

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Fortpflanzungsstätte: Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (Glutz von Blotzheim & Bauer, 1985). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

Rote Liste-Status

Deutschland: 3 Th: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig
schlecht

Lokale Population:

In Thüringen ist die Feldlerche weit verbreitet, und ist auch im Erhaltungszustand als „gut“ eingestuft. Auch im Kyffhäuserkreis findet sie gute Reproduktions- und Nahrungsbedingungen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Feldlerche ist die einzige Vogelart, deren Reviere und Fortpflanzungsstätten auf der Fläche des Vorhabens selbst nachgewiesen wurde. Elf gesicherte Reviere und vier ungesicherte wurden bei den Kartierungen festgestellt (GLU GmbH Jena, 2024b). Baubedingt können Nester und Ruhestätten zer- und gestört werden. Studien zeigen, dass selbst FF-Solarparks von Feldlerchen zur Brut genutzt werden (Badelt, et al., 2020), so dass nach Beendigung der Bauarbeiten durch das Agri-PV keine Verschlechterung der Brutsituation zur Ausgangslage angenommen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.08.)
- Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden
- Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen
- Um nach einem Baubeginn vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 31.08. eines Jahres) ein Hineinbauen in die Brutzeit auch mit einer Bauunterbrechung von mehr als einer Woche zu ermöglichen, wird als Maßnahme eine Flatterbandregelung empfohlen. Diese sieht im Konkreten vor, dass Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Zuwegungen, in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden können, wenn auf den Bauflächen, zuzüglich eines Puffers von 10 m, eine Vergrämung mit Flatterbändern unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Fortsetzen des Baues funktionsfähig erhalten bleiben
- Das Flatterband ist in einer Höhe von mind. 50 cm über den Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann. Ggf. ist die Höhe an die Vegetation anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbändern darf maximal 5 m betragen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse, z.B. Schäden dokumentiert werden.
- Als weitere Vergrämungsmaßnahme kann die Schaffung und die Erhaltung einer Schwarzbrache angesehen werden. Baumaßnahmen auf Schwarzbrache können auch innerhalb der Brutzeit zulässig sein, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, also ab dem 01.03. eines Jahres mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird
- Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren (durch eine kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen und Fotos)

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingtermaßen können bei Baumaßnahmen Individuen (z. B. Jungvögel in Nestern) verletzt und getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeit (01.03.-31.08.)

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es besteht keine Gefahr, dass das Störungsverbot eintritt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Buschbrüter

1 Grundinformationen

Zu Buschbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in Gebüsch, Saumreihen und kleineren Gehölzen anlegen. Diese Arten sind flächendeckend in Wäldern, Baumgruppen, Offenland und Gärten verbreitet. Im Vorhabensfläche wurden insgesamt 15 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall Neuntöter, Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es müssen kleine Flächen mit Gehölzen rückgeschnitten werden. Dabei können Nester von Arten dieser Gilde zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze/Lebensstätten vorhanden sind.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei den Beschnittmaßnahmen entkommen. Jungvögel und Eier können in diesem Fall betroffen sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze/Lebensstätten vorhanden sind.

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es tritt kein Störungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr. 2 ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tabelle 6: Artbogen Zug- und Rastvögel.

Zug und Rastvögel	
1 Grundinformationen	Neuntöter, Kiebitz, Turmfalke, Wiesenweihe, Feldgans
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	<p>Es ist kein Schädigungsverbot des Vorhabens mit den Arten anzunehmen. Es sind keine Brutplätze bzw. Reviere der Art direkt betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	<p>Es ist nicht mit dem Eintritt eines Tötungsverbot der Arten durch das Vorhaben zu rechnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>▪ Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	<p>In der Zeit der Baumaßnahmen in der Zugzeit könnten die Arten die Fläche als Rast- und Nahrungshabitat meiden. Durch die zwei Teilflächen (West & Ost) und die sehr ähnliche Habitatbeschaffenheit des Umfelds ist davon auszugehen, dass sich die Tiere im unmittelbaren Umfeld niederlassen können. Daher ist nicht von einem Eintritt des Störungsverbots auszugehen. Im Fall von Neuntöter und Turmfalke ist von einer unverminderten Nutzung der Fläche nach Beendigung der Bauarbeiten auszugehen. Für die anderen Arten ist von einer Entwertung der Fläche als Rastplatz bzw. Nahrungsplatz auszugehen. Dennoch ist nicht von einer Überschreitung der Signifikanzschwelle zum Eintritt eines Störungsverbot auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

IV geschützten Arten

Reptilien

Tabelle 7: Artbogen Schlingnatter.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
<p>Die Schlingnatter besiedelt innerhalb Deutschlands regional unterschiedliche, wärmegetönte Lebensräume (BFN, 2020). Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch -und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Schlingnatter lebt sehr versteckt. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen. Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlräume im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (Gruschwitz, 2004). Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Schlingnatterweibchen pflanzen sich in Deutschland meist alle ein bis zwei Jahre fort. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden dann zwischen 2 und 16 Jungtiere geboren. Schlingnattern sind im Gegensatz zu den meisten eierlegenden Reptilien lebendgebärend, d. h. die Jungtiere schlüpfen während des Geburtsvorgangs aus der dünnen Eihülle. Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere (BFN 2020).</p>		
<p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: 3 Th: 2</p>		
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig schlecht</p>		
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
<p>Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018).</p>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)		
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beschädigt oder gestört, da keine relevanten Strukturelemente entnommen werden.</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Baubedingt können Tiere v.a. von den Baufahrzeugen überfahren und dadurch getötet werden. Da sich die wechselwarmen Tiere gern an wärmebegünstigten Stellen aufhalten, können beschienene Wege attraktive Plätze für ein Sonnenbad der Tiere sein, was zu einer erhöhten Tötungsgefahr führen kann.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (01.03.-15.10.) Sollte außerhalb der Zeit gebaut werden, ist eine Kontrolle der Fläche durch eine herpetologische Baubegleitung auf Besitz notwendig Sollte ein Besitz festgestellt werden, müssen die Tiere schonend und fachmännisch abgesammelt und in ein nahegelegenes, geeignetes Habitat überführt werden. Um ein Wiedereinwandern der Tiere zu vermeiden, ist dann das Ausbringen eines Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaunes notwendig 		
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet keine erhebliche Störung.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!		

Tabelle 8: Artbogen Zauneidechse.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
<p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p>		
Rote Liste-Status		
<p>Deutschland: V Th: 3</p>		
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig schlecht</p>		
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)		
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art werden nicht beschädigt oder gestört, da keine relevanten Strukturelemente entnommen werden.		
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)		
<p><u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
Baubedingt können Tiere v.a. von den Baufahrzeugen überfahren und dadurch getötet werden. Da sich die wechselwarmen Tiere gern an wärmebegünstigten Stellen aufhalten, können beschienene Wege attraktive Plätze für ein Sonnenbad der Tiere sein, was zu einer erhöhten Tötungsgefahr führen kann.		
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere (01.03.-15.10.). • Sollte außerhalb der Zeit gebaut werden, ist eine Kontrolle der Fläche durch eine herpetologische 		

Baubegleitung auf Besatz notwendig		
<ul style="list-style-type: none"> Sollte ein Besatz festgestellt werden, müssen die Tiere schonend und fachmännisch abgesammelt und in ein nahegelegenes, geeignetes Habitat überführt werden. Um ein Wiedereinwandern der Tiere zu vermeiden, ist dann das Ausbringen eines Amphibien- bzw. Reptilienschutzzaunes notwendig 		
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet keine erhebliche Störung.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!		

Tabelle 9: Artbogen Kammmolch.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
<p>Der Kammmolch hat innerhalb der EU seine Verbreitungsschwerpunkte in der atlantischen und kontinentalen Region, randliche Vorkommen finden sich auch in der borealen und alpinen biogeografischen Region. Nach (Steinicke, Henle, & Gruttke, 2002) beträgt der Arealanteil Deutschlands ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist. Der Kammmolch nutzt vielfältige stark besonnte Gewässer zur Fortpflanzung. Sie sollten recht vegetationsreich (reicher Unterwasserbewuchs zum Ankleben der Eier) und möglichst fischfrei sein, wobei hinsichtlich der Gewässergröße zwar eine leichte Bevorzugung größerer Gewässer festzustellen ist, doch auch kleinere Tümpel, Weiher, Teiche, Gräben, Altarme, Abgrabungsgewässer usw. werden angenommen. Die Stillgewässer sollten innerhalb größerer Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern liegen, die als Sommerlebensraum genutzt werden. Die Art kann auch siedlungsnah angetroffen werden. Sie entfernt sich i. d. R. nicht sehr weit (wenige hundert Meter) vom Fortpflanzungsgewässer. Ideale Verstecke bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhaufen, in der Laubschicht, in Kleinsäugergängen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser. Kammmolche sind Räuber, die z.B. Kleinkrebse, Insektenlarven, Wasserschnecken, aber auch andere Amphibienlarven (inkl. der eigenen Art) verzehren (GROSSE & GÜNTHER 1996). Kammmolche wandern – häufig früher als andere Amphibienarten – ab einer Mindesttemperatur von 3°C im Zeitraum von Februar bis März zu ihren Laichgewässern. Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt im Oktober/November (BFN, 2020).</p>	
<p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: 3 Th: 3</p>	
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig schlecht</p>	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>	
<p>Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018). Dabei handelt es sich um das Gewässer der Alten Kiesgrube Steinhaleben als pot. Reproduktions- und um die Gehölze und Strukturen um das UG als pot. Überwinterungsquartier. Das UG selbst würde dabei als Wanderungskorridor dienen.</p>	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht beeinträchtigt, da keine Gewässer berührt werden.</p>	
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Während der Wanderungszeit der Tiere (15.02.-31.03. & 01.10.-15.11.) können Tiere baubedingtermaßen v. a. durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitbeschränkung außerhalb der Wanderungszeit der Tiere Während der Wanderungszeit der Tiere (15.02.-31.03. & 01.10.-15.11.) • Ist absehbar, dass innerhalb der Wanderungszeit gebaut wird, sollte vor Beginn der herbsthlichen Wanderzeit (bis spätestens Mitte August) ein entsprechender Amphibienschutzzaun um das Gewässer der alten Kiesgrube Steinthaleben gezogen werden (Abbildung 3), um ein Einwandern der i.d.R. nicht weit wandernden Art in das Vorhabensgebiet unwahrscheinlich zu machen. Der Zaun ist bis Anfang Februar wieder abzubauen, um potentiellen, wieder in der Laichgewässer einwandernden Tieren nicht den Weg zu versperren. • Alternativ kann ein Reptilienzaun um die gesamte Baufläche gelegt werden. Dabei können die Teilflächen (Ost, West) einzeln betrachtet werden, so dass nur die Fläche eingezäunt wird, auf welcher gearbeitet wird. 		
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet keine erhebliche Störung.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		

**Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4
BNatSchG ein?**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der
vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen

Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

Tabelle 10: Artbogen Kleiner Wasserfrosch.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)		
<p>Der Kleine Wasserfrosch ist zumeist mit dem Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>), seltener mit dem Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>) vergesellschaftet (Schlöpmann, Kartierungsanleitung - Anleitung zur Erfassung der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen, 2005) (Schlöpmann, Mutz, Kronshage, Geiger, & Hachtel, 2011), mit deren Populationen er auch reproduktiv in enger Verbindung steht. Die Beurteilung vieler Veröffentlichungen ist schwierig, da ältere Veröffentlichungen nie, neuere nur selten einen konkreten Bezug auf die drei Taxa nehmen. Der Kleine Wasserfrosch ist daher eine eher wenig bekannte Art. Derzeit ist davon auszugehen, dass Angaben zur Bastardsippe Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>) auf den Kleinen Wasserfrosch mehr oder weniger übertragbar sind. Der Kleine Wasserfrosch verlässt in der Regel im März oder April sein Winterquartier und begibt sich zum Laichgewässer. Ende August und während des Septembers beginnt die Rückwanderung zu den Winterquartieren, die in größerer Entfernung von den Gewässern liegen können (max. 15 km) (BFN, 2020).</p>		
Rote Liste-Status		
Deutschland: G	Th: D	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Thüringen		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig schlecht
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Die Art kann im Vorhabensgebiet vorkommen (DGHT e.V., 2018). Dabei handelt es sich um das Gewässer der Alten Kiesgrube Steinhaleben als pot. Reproduktions- und um die Gehölze und Strukturen um das UG als pot. Überwinterungsquartier. Das UG selbst würde dabei als Wanderungskorridor dienen.		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)		
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht beeinträchtigt, da weder Gewässer berührt, noch Gehölze gerodet werden.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Während der Wanderungszeit der Tiere (01.03.-31.04. & 15.08.-31.09.) können Tiere baubedingtermaßen v. a. durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Bauzeitbeschränkung außerhalb der Wanderungszeit der Tiere Während der Wanderungszeit der Tiere (15.02.-31.03. & 01.10.-15.11.)
- Ist absehbar, dass innerhalb der Wanderungszeit gebaut wird, sollte **vor** Beginn der herbstlichen Wanderzeit (bis spätestens Mitte August) ein entsprechender Amphibienschutzzaun um das Gewässer der alten Kiesgrube Steinhaleben gezogen werden (Abbildung 3), um ein Einwandern der i.d.R. nicht weit wandernden Art in das Vorhabensgebiet unwahrscheinlich zu machen. Der Zaun ist bis Anfang Februar wieder abzubauen, um potentiellen, wieder in der Laichgewässer einwandernden Tieren nicht den Weg zu versperren.
- Alternativ kann ein Reptilienzaun um die gesamte Baufläche gelegt werden. Dabei können die Teilflächen (Ost, West) einzeln betrachtet werden, so dass nur die Fläche eingezäunt wird, auf welcher gearbeitet wird.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ja nein

Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet keine erhebliche Störung.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?) ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen

Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!